

Projekt/Vorhaben:

110-kV-Freileitungsanbindung HT2033(n) Metzdorf-Freienwalde (Mast 7)**5.0 Mitzientscheidende Genehmigungen**

Gemäß § 43c S. 1 EnWG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (sogenannte Konzentrationswirkung der Planfeststellung). Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen sind neben der Planfeststellung nicht erforderlich.

Zur Errichtung der geplanten 110-kV-Freileitung einschließlich aller in der Antragsunterlage beschriebenen Maßnahmen benötigt die Vorhabenträgerin weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Hiermit wird beantragt nachfolgende aufgeführte Genehmigungsanträge in den Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aufzunehmen und rechtsgestaltend zu regeln.

- Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser und Einleitung des gehobenen Grundwassers in ein Oberflächengewässer
- sowie alle ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen (§ 8ff. WHG, § 36 WHG i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG § 78 Abs. 3 und 4 WHG
- Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §9 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24.Mai 2004 (GVBl. I S. 215)
- sowie alle ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG von Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung aufgrund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder;
- und alle weiteren ggf erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Befreiungen, die für die Umsetzung der beantragten Maßnahme erforderlich sind